

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 20.7.2026, Zl. 902-1/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Ergebnishaushalt		
	VA 2026 inkl. NVA	VA 2026	1.NVA 2026
Erträge	11.561.300	11.406.400	154.900
Aufwendungen	11.935.100	11.807.200	127.900
Saldo (0) Nettoergebnis	-373.800	-400.800	27.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	15.000	15.000	0
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	400	400	0
Summe Haushaltsrücklagen	14.600	14.600	0
Nettoergebnis nach Zuweisungen u. Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-359.200	-386.200	27.000

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2026 inkl. NVA	VA 2026	1.NVA 2026
Summe Einzahlungen operative Gebarung	10.878.200	10.696.900	181.300
Summe Auszahlungen operative Gebarung	10.978.300	10.744.300	234.000
Saldo (1) Geldfluss a.d. operativen Gebarung	-100.100	-47.400	-52.700
Summe Einzahlungen investive Gebarung	270.900	268.400	2.500
Summe Auszahlungen investive Gebarung	139.000	125.100	13.900
Saldo (2) Geldfluss a.d. investiven Gebarung	131.900	143.300	-11.400
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo [S1 + S2]	31.800	95.900	-64.100
Summe Einzahlungen a.d. Finanzierungstätigkeit	24.700	24.700	0
Summe Auszahlung a.d. Finanzierungstätigkeit	420.400	420.400	0
Saldo (4) Geldfluss a.d. Finanzierungstätigkeit	-395.700	-395.700	0
Saldo (5) Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung [S3 + S4]	-363.900	-299.800	-64.100

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8170, 8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Sachaufwendungen innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen der operativen Gebarung, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringungen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

sowie Verwaltungszweige mit Kostendeckungsprinzip), können die veranschlagten Mittelverwendungen im Ausmaß des Aufkommens an zusätzlichen Mittelaufbringungen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Mittelaufbringungen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.500.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LABg Herbert Gaggl